



Evangelischer Regionalverband, Postfach 100750, 60007 Frankfurt am Main

Evangelischen
«KG» «Name»

Über Fach

Martina Büchling
Abteilung II Finanzen, Organisation
und Wirtschaftsangelegenheiten
Kurt-Schumacher-Straße 23
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 2165-1251
martina.buechling@ervffm.de

Dr. Thea Mohr
Fachbereich II – Diakonisches Werk
für Frankfurt am Main
Kurt-Schumacher-Straße 31
60311 Frankfurt am Main
Telefon 069 2475149-5002
thea.mohr@diakonischeswerk-
frankfurt.de

Frankfurt, den 29.11.2017

Haushaltsanschreiben 2017 / 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich II – Diakonisches Werk Frankfurt, möchten wir Sie über Änderungen in der Abrechnung der Kindertagesstätten für das Jahr 2017, sowie für den Haushaltsplan 2018 informieren.

Die Änderungen beziehen sich auf das Schreiben der EKHN vom 11. Oktober 2017 für die Aufstellung der Haushaltspläne 2018, sowie auf die bisherigen Ergebnisse der Arbeitsgruppen „Reform Solidarfinanzierung“, die aus Vertretern von ERV, Gemeinden (KV und Kita-Leitungen) und EKHN, bestehen.

Zu folgenden Themen erhalten Sie Informationen:

1. Erhöhung der Sachkosten-Pauschale (200 €-Regelung)
2. Verfahren zu Verpflegung / Frischkost
3. Verfahren zu Integration
4. Besonderer Förderbedarf in Sozialräumen mit verdichteter Problemlage (Befö)
5. Nachweise bezüglich Qualitätspauschale, Migration und Sprachförderung in den Kindertagesstätten

1. Erhöhung der Sachkosten-Pauschale (200 €-Regelung)

Rückwirkend zum 1.1.2017 wird die Sachkosten-Pauschale von 200 € (gültig seit Haushaltsjahr 2015) auf 210 € pro Kind/pro Jahr erhöht. Bei der Erhöhung wurden die Kostensteigerungen der letzten Jahre berücksichtigt. Beim Jahresabschluss 2017 wird diese Änderung wirksam.

2018:

Für das Haushaltsjahr 2018 wird die SK-Pauschale auf 213 € pro Kind/pro Jahr erhöht. Der Haushaltsplan der Kindertagesstätten wird dementsprechend angepasst.

2. Verfahren zu Verpflegung / Frischkost

Die Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten haben grundsätzlich kein Anrecht auf Verpflegung in der Einrichtung, auch wenn sie hierfür evtl. anteilige Verpflegungsgelder entrichten. Die Bemessung der Personalstunden der Hauswirtschaftskraft / Frischkostkraft errechnet sich ausschließlich aus der Anzahl der Essen der in der Einrichtung gemeldeten Kinder. Zudem ist eine Abrechnung von Mitarbeiterverpflegung über Kita-Büro nicht möglich. Auch seitens der EKHN wird empfohlen, in den Einrichtungen kein Mitarbeiteressen anzubieten. Die zentrale Aufgabe der pädagogischen Fachkraft während der Mahlzeitenbegleitung von Kindergartenkindern besteht in der Präsenz, Ansprechbarkeit und Begleitung der Kinder. Die professionelle Haltung ist gekennzeichnet durch die Zurückhaltung eigener Esspräferenzen sowie durch eine positiv



besetzte Einstellung gegenüber den angebotenen Speisen. Der „Pädagogische Happen“ ist nach wie vor sinnvoll und dient der Vorbildfunktion mit der unterstützenden Botschaft, dass es sich um ein schmackhaftes Essen handelt.

Die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) lässt die Bildung von Rücklagen aus Einnahmeüberschüssen aus der Verpflegung nicht zu (§33 Abs. 1 KiTaVO). Da das Verpflegungsentgelt nur einen Teil der hierfür aufgewendeten Kosten abdeckt, dürfen Überschüsse auch nicht an die Eltern ausbezahlt werden. Die Einnahmen aus der Verpflegung werden in vollem Umfang von den Betriebskosten in Abzug gebracht. Richtwert für ein Verpflegungsentgelt Frischkost liegt derzeit bei ca. 75 EUR im Monat. Falls im Verpflegungsbereich Defizite entstehen, die nicht durch eine Anpassung der Elternbeiträge aufgefangen werden konnten, können diese unter Umständen aus der Solidafinanzierung getragen werden. In diesem Fall ist eine dezidierte Begründung dem Fachbereich II vorzulegen. In allen anderen Fällen gleicht der Träger das Defizit aus.

Da keine einrichtungsbezogenen Rücklagen aus Einnahmeüberschüssen aus der Verpflegung gebildet werden können, kann es für Träger zu Schwierigkeiten kommen, erforderliche Investitionen oder Ersatzbeschaffungen für Gegenstände des Anlagevermögens (größer 410 EUR brutto) für den Küchen- und Verpflegungsbereich umzusetzen.

Sollte ein Träger davon betroffen sein wird empfohlen, in die Kalkulation für die Verpflegungsentgelte eine Position für Investitionen aufzunehmen. Diese ist wie eine kalkulatorische Abschreibung für die Abnutzung des Anlagevermögens von Küche und Verpflegungsbereich zu sehen. Wesentlich ist, dass dieser Investitionsaufschlag von den Eltern über die Verpflegungsbeiträge finanziert wird. Der Träger kann den sich hieraus ergebenden Betrag im laufenden Haushaltsjahr für Investitionen in das Anlagevermögen von Küche und Verpflegungsbereich nutzen oder einer streng zweckbezogenen Rücklage zuführen. Für kleinere Anschaffungen kleiner 410 Euro gilt wie bisher die Finanzierung aus der 200 Euro-Regelung.

Für das Jahr 2017 kann ein durch uns berechneter Anteil eines Überschusses der neuen Rücklage „Kita Inv. Küche“ zugeführt werden.

2018:

Ab 2018 ist beabsichtigt, den Trägern und den Einrichtungen eine Kalkulationstabelle zur Verfügung zu stellen, um die Berechnung der Verpflegungsentgelte inkl. Investitionsaufschlag zu unterstützen.

Für den Investitionsaufschlag wird ein monatlicher Ansatz in Höhe von 5 EUR pro Kind empfohlen.

3. Verfahren zu Integration

Personal

Waren in einer Einrichtung innerhalb der letzten 3 Jahre kontinuierlich Integrationskinder vorhanden, können die befristeten Verträge für Integrationskräfte auf Antrag an den Fachbereich II in unbefristete Verträge umgewandelt werden. Voraussetzungen: mindestens 1,0 Kinder mit Behinderung durchschnittlich im Jahr pro Gruppe über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren. Die Entfristung wird aufgehoben, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren der Durchschnitt unter die Grenze von 1,0 Integrationsplätze pro Gruppe sinkt.

Rücklagen

Die beim Kita-Abschluss 2016 neu errichtete einrichtungsbezogene Rücklage „KITA Integration Personal“ ist teilweise durch Fehlbuchungen von Personalkosten entstanden und muss daher korrigiert und aufgelöst werden. Hier wurden zu Unrecht in der Gruppierung 4231 die Personalkosten Integration belastet. Korrekt wäre die Darstellung in der Gruppierung 4234 gewesen.

Für das Haushaltsjahre 2016 wird eine Rückabwicklung in 2018 vollzogen und für 2017 eine Neuberechnung durch den Fachbereich II stattfinden. Die Berechnung und Belastung erfolgt anhand der durchschnittlich errechneten Bruttopersonalkosten für Fachkräfte der Solidargemeinschaft. Im Fall, dass unter Einbezug der Landesförderung Integration (Sachkosten/Fortbildung) die Maßnahmenpauschale Integration nicht ausreicht, ist beabsichtigt, entstehende Defizite aus der Solidargemeinschaft auszugleichen.

2018:

Die befristete Empfehlung, für das 1. Integrationskind eine Betreuung von 20 Wochenstunden anzusetzen, ist nicht mehr zeitgerecht und insbesondere nicht gegenfinanziert. Deshalb wird ab dem Jahr 2018 die Betreuungszeit wieder auf die rechtliche Betreuungsvorgabe angepasst. Im Einzelfall kann bei den zuständigen



Ansprechpartnern der Sozialrathäuser ein über der Rahmenvereinbarung hinausgehenden Betreuungsaufwand beantragt werden. Die bestehenden Stundenkontingente bleiben bestehen und laufen mit der Maßnahme aus. Demnächst wird den Einrichtungen für das Haushaltsjahr 2018 vom Fachbereich II eine Kalkulationsgrundlage zur Verfügung gestellt, damit bereits unterjährig eine Steuerung und Information zu den aktuellen Integrationsgeldern möglich ist.

Generell dürfen aus den Fördermitteln des Landes und damit auch die Förderung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung (Integrationsplatz-Pauschale), § 32 Abs. 5 HKJGB laut dem Schreiben der EKHN, bzw. der Aussage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration keine Rücklagen gebildet werden. Damit keine Mittel verloren gehen, sollten alle Träger explizit darauf achten, die bewilligten Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr zweckbezogen zu verausgaben.

4. Besonderer Förderbedarf in Sozialräumen mit verdichteter Problemlage (BeFö)

Bei den Einrichtungen, die ihre Kosten zu den BeFö-Mittel nicht ausschöpfen, werden in Absprach mit dem Träger/Einrichtung nachträglich bzw. zukünftig 5-10% der Leitungspersonalkosten auf BeFö-Mittel umgebucht. Diese Kosten sind somit auf der Haushaltsstelle 4231 UK 55 abgebildet. Die Berechnung der Höhe der umzubuchenden Personalkosten, erfolgt durch den Fachbereich II.

5. Nachweise bezüglich Qualitätspauschale, Migration und Sprachkitas

2018:

Um weitere Fördermassnahmen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite eindeutiger zuordnen zu können, müssen zukünftig die nachfolgenden

Fördergelder zum Nachweis auf folgende Unterkonten verbucht werden:

Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ - UK 44

0510 UK 44 – Einnahmen Bund

Ausgaben Personal 4231 UK44, sowie zweckgebundene Sachausgaben über ein UK 44.

Förderung von Schwerpunkt-Kitas, § 32 Abs. 4 HKJGB (Migration) - UK 77

0523 – Einnahmen über LJA Mittel

Ausgaben Personal bei 4233, sowie zweckgebundene Sachausgaben über ein UK 77.

Qualitätspauschale (Bildungs- und Erziehungsplan in Hessen, BEP, § 32 Abs. 3 HKJGB – UK 88

0524 – Einnahmen über LJA Mittel

Ausgaben Personal bei 4231 UK88, sowie zweckgebundene Sachausgaben über ein UK 88.

Bitte spätestens ab dem Haushaltsjahr 2018 beachten und entsprechend anweisen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung II, Frau Erb (069 2165-1252) und Frau Hölscher (069 2165-1243) oder an den Fachbereich II, Herrn Stengel (Tel.: 069 247 51 49 5010).

Mit freundlichen Grüßen

Martina Büchling
Abteilung II

Dr. Thea Mohr
Fachbereich II